

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 136/1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

§/Artikel/Anlage

§ 48

Inkrafttretensdatum

01.05.1987

Außerkrafttretensdatum

30.04.1992

Beachte

Betragsanpassung durch V

Text

Sachverständige für das Kraftfahrwesen

§ 48. Die Gebühr für Mühewaltung beträgt für Befund und Gutachten	
1. über den Allgemeinzustand oder die Betriebs- oder Verkehrssicherheit eines	
a) Kraftrades	253 S
b) Personen- oder Kombinationskraftwagens	421 S
c) Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine	674 S
d) Omnibusses, Sattel- oder Gelenkfahrzeugs	927 S
e) Anhängers, sofern er nicht unter Buchstabe f fällt ..	421 S
f) Fahrzeugs besonderer Art, wie eines Fahrzeugs, das zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist (besonders eines solchen Tankfahrzeugs), einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine, Anhängerarbeitsmaschine oder eines Sonderkraftfahrzeugs	1011 S
g) Fahrzeugbestandteils oder -zubehörs	170 S
2. über das Ausmaß und die Höhe eines Schadens an einem unter der Z. 1 genannten Fahrzeug, Bestandteil oder Zubehör die dort genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 86 S	
3. über den Wert eines Fahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs, die Kosten oder die Beschaffenheit einer durchgeführten Instandsetzung bei einem Wert bzw. einem Kostenbetrag	
bis 10.000 S	506 S
über 10.000 S bis 50.000 S	758 S
über 50.000 S bis 100.000 S	1011 S
über 100.000 S bis 300.000 S	1263 S
über 300.000 S bis 500.000 S	1516 S
über 500.000 S bis 1,000.000 S	2021 S
über 1,000.000 S	2526 S

4. über die Wertminderung eines Kraftfahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs 421 S
5. über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung
 - a) eines Verkehrsteilnehmers 421 S
 - b) zweier Verkehrsteilnehmer 842 S
 - c) dreier oder mehr Verkehrsteilnehmer 1011 S
 - d) bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens, so bei einer besonderen Berechnung der Geschwindigkeit aus der Art und Stärke des Schadens, das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren.